

Weisung 202012015 vom 18.12.2020 – Wahrnehmung der Trägerverantwortung bei Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht

Laufende Nummer: 202012015
Geschäftszeichen: GR 11 – II-7001 / II-7005
Gültig ab: 18.12.2020
Gültig bis: unbegrenzt
SGB II: Weisung
SGB III: nicht betroffen
Familienkasse: nicht betroffen

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 201710007 vom 20.10.2017 - Wahrnehmung der Trägerverantwortung bei Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht

Zusammenfassung

Die Zentrale unterstützt die gE in der Prozessführung vor dem BSG. Sie prüft und bewertet Sachverhalte, beobachtet die Rechtsprechung und berät die gE bei der Prozessführung.

Ziel ist, die Kenntnisse der Zentrale für die gE stärker nutzbar zu machen und der Zentrale einen vollständigen Überblick über die aktuellen Streitfälle zu verschaffen.

1. Ausgangssituation

Die Durchführung der sozialgerichtlichen Verfahren der gemeinsamen Einrichtungen (gE) obliegt nach § 44b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in allen Instanzen den gE. Nach § 44d Abs. 1 Satz 2 SGB II vertritt die/der Geschäftsführer*in die gE gerichtlich und außergerichtlich.

Die Träger sind verantwortlich für die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung. Die BA stellt die einheitliche Anwendung des geltenden Rechts durch die „Fachlichen Weisungen“ sicher. Diese gelten für die Bundesleistungen und sind von allen gE anzuwenden.

Die für die richtige Rechtsanwendung verantwortlichen Träger sind nicht unmittelbar in die Sozialgerichtsverfahren eingebunden. Dadurch ist die Rechtsanwendung mit Friktionen behaftet. Dies kann für die Rechtsentwicklung im Rechtskreis SGB II nachteilig sein.

2. Auftrag und Ziel

Zur Sicherstellung ihrer Trägerverantwortung wird die BA auf die Prozessführung in der Revisionsinstanz Einfluss nehmen, indem sie die Argumente für die Revisionsverfahren mit den gE abstimmt.

Daraus kann sich im Einzelfall ergeben, dass:

- die Revision nicht eingelegt wird,
- einem Sprungrevisionsverfahren nicht zugestimmt wird,
- die durch die gE eingelegte Revision zurückgenommen wird oder
- die Kläger klaglos gestellt werden.

Leistungen, für welche die BA als Träger nicht zuständig ist (insbesondere Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie für Bildung und Teilhabe) sind von dieser Regelung nicht umfasst.

3. Einzelaufträge

Um die Zentrale von den laufenden Verfahren in Kenntnis zu setzen, legen die gE die prozessrelevanten Unterlagen in den sozialgerichtlichen Verfahren, in denen die Revision gem. § 160 oder § 161 Sozialgerichtsgesetz zugelassen wurde,

- und die gE beabsichtigt, Revision einzulegen oder fristwährend bereits eingelegt hat,
- oder von der gegnerischen Partei Revision eingelegt wurde,

rechtzeitig vor und teilen den Ablauf der Revisions- und der Revisionsbegründungsfrist bzw. der Revisionserwiderungsfrist mit.

Aktiv-Verfahren sind mindestens zwei Wochen vor Einlegung der Revision anzuzeigen. Passiv-Verfahren können bis spätestens vier Wochen vor Ablauf der zweimonatigen Erwiderungsfrist angezeigt werden.

Vorzulegen sind alle Fälle, bei denen die Berufungsentscheidung bzw. die Entscheidung, mit der die Sprungrevision zugelassen wurde, nach dem 31.10.2017 ergangen ist.

Fälle, bei denen Bundesleistungen nicht betroffen sind, sind von dieser Regelung nicht umfasst.


3.1 einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind insbesondere, ggf. sukzessive, zu übermitteln¹:

- Bei Revision des Prozessgegners: Revisionsschrift, Revisionsbegründung und Entwurf der Revisionserwiderung
- Bei eigener Revision: Revisionsschrift, ggf. im Entwurf, sowie Entwurf der Revisionsbegründung
- Bei aktiv- und passiv-Revisionen die vorinstanzlichen Entscheidungen

Die Zentrale erhält die endgültigen Schriftsätze nach Absenden zur Kenntnis.

¹ Bei Verfahren außerhalb der E-Akte ist der Umfang der zu übersendenden Unterlagen im Vorfeld mit GR 11 abzustimmen.



Die Unterlagen können per verschlüsselter Nachricht an das Postfach _BA-Zentrale-GR11-SGG-Revisionen übermittelt werden.

Sofern das Verfahren nicht in der E-Akte geführt wird, kann es aufgrund der Größe der Dateien erforderlich sein, mehrere Nachrichten zu übermitteln.

3.2 Zeitraum bis zur Vorlage der vollständigen Unterlagen

Die Unterlagen sind zur Abstimmung unverzüglich, spätestens vier Wochen vor Ende der Revisionsbegründungs- bzw. Erwiderungsfrist vorzulegen. Ggf. ist fristwährend Revision einzulegen oder Antrag auf Verlängerung der Begründungsfrist zu stellen. Entfällt

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift